

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit
Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung vom 11.05.2005 i.d.F. der
Änderungsverordnung vom 15.11.2021**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) folgende (Änderungs-) Verordnung:

§ 1

1. In § 2 Abs. 2a wird das Wort „Grundpreis“ durch das Wort „Mindestfahrpreis“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 wird neu gefasst:
Der Mindestfahrpreis beträgt 4,70 Euro.
3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 4,50 Euro (entspricht 0,20 Euro je 44,40 Meter). Der Kilometerpreis ab dem zweiten bis einschließlich des fünften Kilometer beträgt 2,50 Euro (entspricht 0,20 Euro je 80,00 Meter).
Der Kilometerpreis ab dem sechsten Kilometer beträgt 2,00 Euro (entspricht 0,20 Euro je 100 m).
4. § 2 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 33,00 Euro je Stunde (entspricht 0,20 Euro je 21,82 Sekunden).
5. § 2 Abs. 6 wird neu gefasst:
Für die Nutzung oder Bestellung eines Kombifahrzeuges wird ein Zuschlag in Höhe von 3,00 Euro erhoben. Für die Nutzung oder Bestellung eines Großraumfahrzeuges (ab 5 Fahrgästen) wird ein Zuschlag in Höhe von 7,50 Euro erhoben. Für die Nutzung oder Bestellung eines Busses (ab 7 Fahrgästen) wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

6. § 2 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Anfahrtspauschalen betragen:

für Zone 1	0,00 Euro
für Zone 2	7,00 Euro
für Zone 3	14,00 Euro
für Zone 4	21,00 Euro

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister